



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 12. Dezember 2024 · Nummer 52

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025 Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung Erreichbarkeiten der Wahlbüros über die Kalenderjahre 2024/2025 Seite 2

Bekanntmachung Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße Seite 3

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025

Zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages bilden die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa den gemeinsamen Wahlkreis 64.

Als Wahlleitung wurden vom Landeswahlleiter berufen:

Kreiswahlleiterin: Anja Sendsitzky
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
Telefon 03562 986 94000
E-Mail: wahlen@lkspn.de

Stellvertreter: Andreas Pohle
Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Karl-Marx-Straße 69
03044 Cottbus
Telefon 0355 612 3305
E-Mail: wahlen@cottbus.de

gez. Anja Sendsitzky
Kreiswahlleiterin (Bundestagswahl 2025, WK 64)
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 10.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 BWG vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen erlassen hat, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit. Falls es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen nach deren Festlegung.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. 1. S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 283) geändert worden ist, fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von **Kreiswahlvor-**

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

schlägen für den Wahlkreis 64 (Cottbus - Spree-Neiße) auf und weise auf die Voraussetzungen für die Einreichung nach § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. 1 S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 1 Nr. 91) hin.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 des BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nach derzeitigem Stand spätestens am Dienstag, dem **07. Januar 2025, 18 Uhr** dem Bundeswahlleiter beim Statistischen Bundesamt (Postanschrift: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter nach aktuell geltender Lage bis zum Montag, dem **20. Januar 2025, bis 18 Uhr** schriftlich einzureichen. Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Raum A.2.08 (Telefon: 03562 986 11006 / 03562 986 11008).

Bestimmungen über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge bestimmen sich nach § 20 BWG und § 34 BWO. Die Aufstellung von Parteibewerbern richtet sich nach § 21 BWG.

Zahl der in bestimmten Fällen beizubringenden Unterschriften und Nachweise

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des

Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Mit den Kreiswahlvorschlägen vorzulegende Erklärungen, Niederschriften und Versicherungen (§ 20 und 21 BWG)

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschriebene Bewerber wählbar ist, Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 18 zur BWO),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Weitergehende Erklärungen finden Sie unter anderem auf der Internetseite des Landeswahlleiters der Adresse www.wahlen.brandenburg.de.

Die erforderlichen Vordrucke sind durch die Verwaltung erhältlich.

gez. Anja Sendsitzky
Kreiswahlleiterin (Bundestagswahl 2025, WK 64)
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 10.12.2024

Öffentliche Bekanntmachung Erreichbarkeiten der Wahlbüros über die Kalenderjahre 2024/2025

Vom 24. - 26.12.2024 sind beide Verwaltungen geschlossen.

Wahlbüro Cottbus (Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus/Chóśebuz):

Jeweils unter der Telefonnummer: 0355 612 3305 an folgenden Tagen erreichbar:

-	23.12.2024	Frau Schulze	07:00 - 16:00 Uhr
-	27.12.2024	Frau Karg	07:00 - 15:00 Uhr
-	30.12.2024	Herr Pohle	07:00 - 16:00 Uhr

Wahlbüro Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca):

Unter der Telefonnummer: 03562 986 11008 am folgendem Tag erreichbar:

-	30.12.204	Frau Remane	07:00 - 16:00 Uhr
---	-----------	-------------	-------------------

Vom 31.12.2024 - 01.01.2025 sind beide Verwaltungen geschlossen.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das neue Jahr. Ab dem **02.01.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

gez. Anja Sendsitzky
Kreiswahlleiterin (Bundestagswahl 2025, WK 64)
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 10.12.2024

Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße

Die Versammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße hat am 7. November 2024 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Spree-Neiße beschlossen. Sie wurde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 77) dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg angezeigt.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49/2024 vom 11. Dezember 2024 veröffentlicht, sie ist am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 12. Dezember 2024

**Altekrüger
Landrat**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS